

Art. 4 EMRK Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.09.2021

1. (1)Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. (2)Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. (3)Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:
 1. a)jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
 2. b)jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
 3. c)jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 4. d)jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

In Kraft seit 01.11.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at